

Satzung

*des Bürgervereins Landhaussiedlung
Maichingen e.V. nach Beschluss der
Mitgliederversammlung vom
23.11.1995, zuletzt geändert nach
Beschluss der Mitgliederversammlung
vom 11.07.2024*

*Eingetragen im Vereinsregister des
Amtsgerichts Böblingen unter der
Registriernummer VR 240559 am
10.04.1970.*

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen Bürgerverein Landhaussiedlung Maichingen e.V.

§ 2 Sitz

Sitz des Vereins ist Sindelfingen, Ortsteil Maichingen, Kreis Böblingen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres.

§ 4 Zweck

Zweck des Vereins ist die Erhaltung des Maichinger Ortsteils Landhaussiedlung in seinem Charakter als Landhausgebiet und die Förderung der gemeinsamen Interessen seiner Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Pflege des Gemeinschaftslebens im Landhausgebiet, in Maichingen und ggf. im Landkreis Böblingen. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen und ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Eintritt der Mitglieder

(1) Art der Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und in der Landhaussiedlung wohnhaft ist.

Freunde der Landhaussiedlung, die außerhalb wohnhaft sind, können als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden.

Zudem können weitere Familienangehörige angemeldet werden. Ab 18 Jahren wird hierfür ein Mitgliedsbeitrag fällig.

(2) Erhalt der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber kein Rechtsmittel zu.

§ 6 Beitrag

Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Über Höhe und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung.

Durch Vorstandsbeschluss kann einzelnen Mitgliedern der Beitrag beim Vorliegen besonderer Umstände auf Antrag gestundet, oder ganz oder teilweise erlassen werden.

Über besondere Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Grund

Die Mitgliedschaft endet

- bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit
- bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit
- durch Austritt
- durch Ausschluss

(2) Austritt

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum 31.12. eines Jahres zulässig.

(3) Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder wenn es seinen Verpflichtungen nach § 6 trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt oder den Vereinsinteressen grob zuwidergehandelt hat oder es gegen die Ziele des Vereins gröblich verstößt. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlussklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind zudem verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Häufigkeit

Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich statt. Sie wird nach Vorstandsbeschluss schriftlich, durch Veröffentlichung im „Maichinger Nachrichtenblatt“ oder durch Sondernachricht mit einer Frist von 14 Tagen, in dringenden Fällen in kürzerer Frist, schriftlich oder per E-Mail einberufen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Mitglied eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

Auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 Mitgliedern muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen.

(2) Versammlungsleitung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführenden.

(3) Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht dem Vorstand übertragen sind, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (vorbehaltlich der Angelegenheiten nach § 15 und § 16). Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

(5) Präsenzversammlung und virtuelle Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmenden in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzveranstaltung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern eröffnet wird, an der Präsenzveranstaltung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- und Telefonkonferenz mit.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

1. Die Wahl des Vorstandes sowie die Zuwahl außerordentlicher Vorstandsmitglieder und die Abberufung dieser Personen.
2. Die Beauftragung einer Person mit der Kassenprüfung.
3. Die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und die Entlastung des Vorstands.
4. Die Entgegennahme des Kassenberichts und die Entlastung des Kassenführers.
5. Die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags.
6. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen (§ 15) und über die Auflösung des Vereins (§ 16).

§ 12 Vorstand

(1) Anzahl der Vorstandsmitglieder

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern, die auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Bei Ausfall eines der Vorstandsmitglieder während der zweijährigen Amtsdauer ist unverzüglich eine Neuwahl (gegebenenfalls im schriftlichen Umfrageverfahren) durchzuführen. Auf Antrag ist geheim mit Stimmzetteln zu wählen.

Für besondere Angelegenheiten, die sich aus der jeweiligen Lage ergeben, können weitere Mitglieder (auch für eine kürzere Zeit als zwei Jahre) als außerordentliche Vorstandsmitglieder gewählt werden, sie haben volles Stimmrecht.

Zur Beschlussfähigkeit des Vorstands ist die Anwesenheit von mindestens drei alleinvertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern erforderlich.

(2) Vertretungsberechtigung

Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt, davon ausgenommen sind außerordentliche Vorstandsmitglieder. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte des Vereins zu besorgen, soweit diese nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Verein wird durch die Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:

1. Der Vorstand bestimmt einen Kassenführer, der Vorstandsmitglied oder außerordentliches Vorstandsmitglied sein muss.
2. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung vorzubereiten und einzuberufen.
3. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung alljährlich einen Bericht über den Stand der den Verein berührenden Angelegenheiten und über die Arbeit des Vorstands zu erstatten.

§ 14 Wahl des Vorstands

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein

Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren.

§ 15 Protokoll

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sind Niederschriften zu führen, die außer von der/dem Protokollierenden vom Versammlungsleitenden zu unterzeichnen und vor Beginn der nächsten Versammlung oder Sitzung zur Kenntnis zu bringen sind.

§ 16 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung beauftragt eine Person mit der Kassenprüfung. Diese hat spätestens vor der darauffolgenden Mitgliederversammlung die Kassenverhältnisse des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten, die über die Entlastung des Vorstands beschließt.

§ 17 Auslagenersatz Vergütung

Die Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer sind grundsätzlich ohne Vergütung ehrenamtlich tätig.

Unvermeidliche Barauslagen können durch Vorstandsbeschluss aus Vereinsmitteln ersetzt werden.

§ 18 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/5 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 20 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder bei Nichterfüllung seines Zweckes, so ist er durch Beschluss der Mitgliederversammlung, zu dem die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist, aufzulösen und die Löschung im Vereinsregister zu veranlassen.

§ 21 Vermögensanfall

Bei der Auflösung des Vereines vorhandenes Vermögen fällt mit der Auflage an die Stadt Sindelfingen, es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Landhausgebiet des Stadtteils Maichingen zu verwenden.

§ 22 Ergänzungsvorschriften

Ergänzend gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.